

Richtlinie des Landkreises St. Wendel zur Förderung der Kindertagespflege

Förderziel

Die Kindertagespflege im Landkreis St. Wendel ist ein Angebot für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Versorgung der Kinder. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist im Bereich der unter Dreijährigen ein gleichrangiges und rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot zur institutionellen Betreuung. Um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erfüllen zu können, soll die Kindertagespflege im Landkreis St. Wendel weiter ausgebaut und auch zusätzlich gefördert werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, Kindertagespflegepersonen eine Bezuschussung für Ersatzbeschaffungen für vorgehaltene Plätze, einen Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten und Kosten für die Vor- und Nacharbeit für alle tatsächlich belegten Plätze zu gewähren.

Rechtsgrundlage

Die Förderung durch das Kreisjugendamt St. Wendel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22,23,24 in Verbindung mit § 90 SGBVIII, § 43 SGBVIII und §72 a SGBVIII sowie des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) und der Verordnung des Saarlandes zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO- Kindertagespflege) in der jeweilig gültigen Fassung.

Gegenstand der Förderung

Die Richtlinie des Landkreises St. Wendel zur Förderung der Kindertagespflege dient zur Zuschussgewährung für Ersatzbeschaffungen, für Mietkosten und für die Vor- und Nacharbeit.

1. Zuschussgewährung für Ersatzbeschaffungen

Die Zuwendung dient der Förderung von Ersatzbeschaffungen und gilt für Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsmaterial, die für die Kindertagespflegestelle unmittelbar mit der Betreuung der U 3 Kinder in Zusammenhang stehen. Kindertagespflegepersonen, die langjährig tätig sind, sollen durch die Förderung nach dieser Richtlinie die Möglichkeit erhalten, die räumliche Ausstattung zu erneuern, anzupassen ggf. zu ergänzen, um den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und dadurch Bildungsprozesse bestmöglich zu gestalten. Eine durchdachte Gestaltung der Räume regt die

Wahrnehmung der Kinder an und fördert Kreativität, Eigenaktivität, Orientierung, Kommunikation, soziales Zusammenleben, Körpererfahrungen und ästhetisches Empfinden.

1.1 Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen sind Tagespflegepersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer mindestens noch drei Jahre gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGBVIII sind und als Kindertagespflegeperson ihren Tätigkeitsbereich im Landkreis St. Wendel haben.

1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung keine Zuwendungen aus Mitteln des Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021 zur Förderung von Ausstattungsinvestitionen für neue Kindertagespflegeplätze oder aus anderen Förderprogrammen zur Förderung von Ausstattungsinvestitionen erhalten hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anspruch auf Landesförderung hat. Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Fördermittel werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel als Projektförderung, in Form einer Pauschalförderung von 500,00 Euro pro vorgehaltenem Tagespflegeplatz gewährt. Die Zuwendung kann in einem Rhythmus von fünf Jahren beantragt werden.

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden erforderliche Investitionen, die aufgrund von Abnutzung oder Verschleiß einer Ersatzbeschaffung oder zur Ergänzung in der Kindertagespflegestelle dienen. Hierzu gehören alle beweglichen, beziehungsweise nicht fest installierten Gegenstände, die zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich sind und dem Wohl der Kinder dienen (z.B. Wickelkommode, Kinderbettchen, Kinderstühle, Hochstuhl, Spielmaterialien, o.ä).

Nicht gefördert werden Sanierung, Renovierung, bauliche Modernisierungsmaßnahmen und Verbrauchsmaterialien.

1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragssteller verpflichten sich, noch mindestens drei Jahre als Tagespflegeperson tätig zu sein und dem Jugendamt des Landkreises St. Wendel zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Die gewährte Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden,

wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der drei Jahre seine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Landkreis St. Wendel aufgibt.

1.5 Antragsverfahren

1.5.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular (Anlage E) beim Jugendamt St. Wendel, Fachbereich Kindertagespflege, Mommstraße 23 in 66606 St. Wendel zu beantragen. Dem Antrag ist eine Auflistung aller geplanten Anschaffungen der Ausstattungsgegenstände und der voraussichtlichen Kosten beizufügen.

Der Antrag zur Bezuschussung von Ersatzbeschaffungen ist schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Dem jeweiligen Antrag ist eine Auflistung der erwarteten Ausgaben beizufügen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Entscheidung des Landkreises St. Wendel bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen, bedarfsgerecht und im Rahmen der verfügbaren Mittel im Haushalt nach Antragseingang. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.5.2 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist dem Landkreis St. Wendel, Koordinationsstelle Kindertagespflege, innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung durch die Vorlage von Kaufbelegen nachzuweisen. Förderleistungen für nicht erbrachte Investitionen sind dem Landkreis St. Wendel zurückzuzahlen.

2. Zuschussgewährung für Mietkosten

Die Zuwendung dient der Förderung in Form eines Mietkostenzuschusses für Großtagespflegestellen und private Kindertagespflegestellen, in denen Tagespflegepersonen gemeinsam oder alleine in angemieteten, kindgerechten Räumlichkeiten Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege anbieten.

Mit dem Mietkostenzuschuss sollen die bestehenden Betreuungsplätze erhalten und gesichert werden und zusätzliche Betreuungsplätze sollen geschaffen werden.

2.1 Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen sind Tagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII verfügen, als solche selbständig alleine oder in einer Großtagespflegestelle, also in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten zur Betreuung der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege tätig sind und deren Tätigkeitsbereich im Landkreis St. Wendel liegt.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist, dass die angemieteten Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern aus dem Landkreis St. Wendel im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden. Die Räumlichkeiten müssen der Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder dienlich sein und aus pädagogischer Sicht, fachlich eingerichtet sein. Eine Einschätzung diesbezüglich erfolgt durch die Fachberatung und Koordinierungsstelle Kindertagespflege im eigenen Jugendamt. Der Abschluss des Mietvertrages darf vor der fachlichen Einschätzung nicht erfolgen. Bei bereits bestehenden Mietverträgen erfolgt eine Zuwendung nicht vor der fachlichen Einschätzung.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Mietkostenzuschuss wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel in Form eines monatlichen Zuschusses gewährt. Er beträgt 20 € für jeden genehmigten Betreuungsplatz laut Pflegeerlaubnis. Der Antrag kann bis zu sechs Monate nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und unter Vorlage des Mietvertrages gestellt werden.

2.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter, der für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten ist unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Eine Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter (Tagespflegeperson, Einrichtungsträger), der für Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten, ist vor Kündigung dem Jugendamt mitzuteilen.

2.5 Antragsverfahren

2.5.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular (Anlage M) einmalig beim Jugendamt St. Wendel, Fachbereich Kindertagespflege; Mommstraße 23 in 66606 St. Wendel zu beantragen. Antragsteller/in ist die Person, die den Mietvertrag für die genutzten Räumlichkeiten unterzeichnet hat. Dem Antrag ist eine Kopie des Mietvertrages beizufügen.

Die Förderleistung wird maximal bis zum Ende des Kalenderjahres bewilligt. Die Antragstellung hat jährlich zu erfolgen und ist bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Zuschussgewährung für die Vor- und Nacharbeit

Die Zuwendung dient der Förderung der Vor- und Nacharbeit. Über die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder hinaus, ist die Tagespflegeperson auch mit Aufgaben betraut, wie zum Beispiel die Erstgespräche, der Vertragsabschluss, Elterngespräche, Dokumentationsarbeit etc. Da diese von den Tagespflegepersonen investierte Zeit nicht im Rahmen des Kindertagespflegegeldes entlohnt wird, dient der Zuschuss für die Vor- und Nacharbeit als Ausgleich.

3.1. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen sind alle Tagespflegepersonen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII verfügen, als solche selbständig im Landkreis St. Wendel tätig sind und aktiv betreuen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen für die Vor- und Nacharbeit ist die tatsächliche Belegung der Betreuungsplätze im Rahmen der Kindertagespflege.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Zuschuss für die Vor- und Nacharbeit wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel in Form eines monatlichen Zuschusses gewährt. Er beträgt 10 € für jeden genehmigten Betreuungsplatz laut Pflegeerlaubnis, der tatsächlich belegt ist.

3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuschüsse für die Vor- und Nacharbeit sind pro Kind jeweils auf die Dauer des Tagespflegeverhältnisses befristet.

3.5 Antragsverfahren

3.5.1 Antragstellung

Die Zuwendung ist mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular (Anlage VN) beim Jugendamt St. Wendel, Fachbereich Kindertagespflege; Mommstraße 23 in 66606 St. Wendel zu beantragen. Das Antragsformular ist zusammen mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege einzureichen. Die Förderung muss dann jeweils jährlich zum Jahresbeginn bis zum 30.01. neu beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 beschlossen durch den Kreistag St. Wendel in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.